



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 26/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.07.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Wail Dachraoui, Dudelerstr. 7, 46147 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208100/45 am 04.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Iune Tirbu, Neuenburger Str. 44, 26655 Westerstede, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005212127/45 am 29.06.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.06.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cristian-Agbar Florea, Ostackerweg 113, 47166 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006255222/4 am 21.07.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.07.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.207, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frank Wendler, Finkenweg 6, 41352 Korschenbroich, unter Aktenzeichen 33-1.02 / ME-NA246 am 26.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzu-treffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frank Wendler, Finkenweg 6, 41352 Korschenbroich, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AD261 am 14.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzu-treffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kevin Ilhan Horst Hufnagel, Waldshuter Str. 10, 79798 Jestetten, unter Aktenzeichen 33-1.41 / FN-KJ1406 am 28.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Leszek Bernard Opieke, Am Sieleitz 1, 21401 Thomasburg OT Bavend, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LA107 22.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Markus Wahle, Rosenkamp 5, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MT2208 am 12.07.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Glas Ballier GmbH, Falkstr. 14, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MO4 am 22.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Ibrahima Diane, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Heckfeldstr. 15, zuzustellende Einstellungsbescheid (AZ: 7603361101114) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach §15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung von Einstellungsbescheiden

Der an Ralf Turnsek, zuletzt wohnhaft gewesen in 45473 Mülheim an der Ruhr, Mühlenstr. 118, zuzustellende Einstellungsbescheid vom 12.07.2017, der Bescheid über die Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 05.07.2017 und die Anhörung zur Darlehnsrückforderung der an die Vermeisterin ausgezahlten Kautionsgarantie (AZ: 7602259102601) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die o. g. Bescheide werden hiermit nach §15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie können bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, Frau Driessen (Zi. 305), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r i e s s e n

Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,
Brücken und Grünanlagen

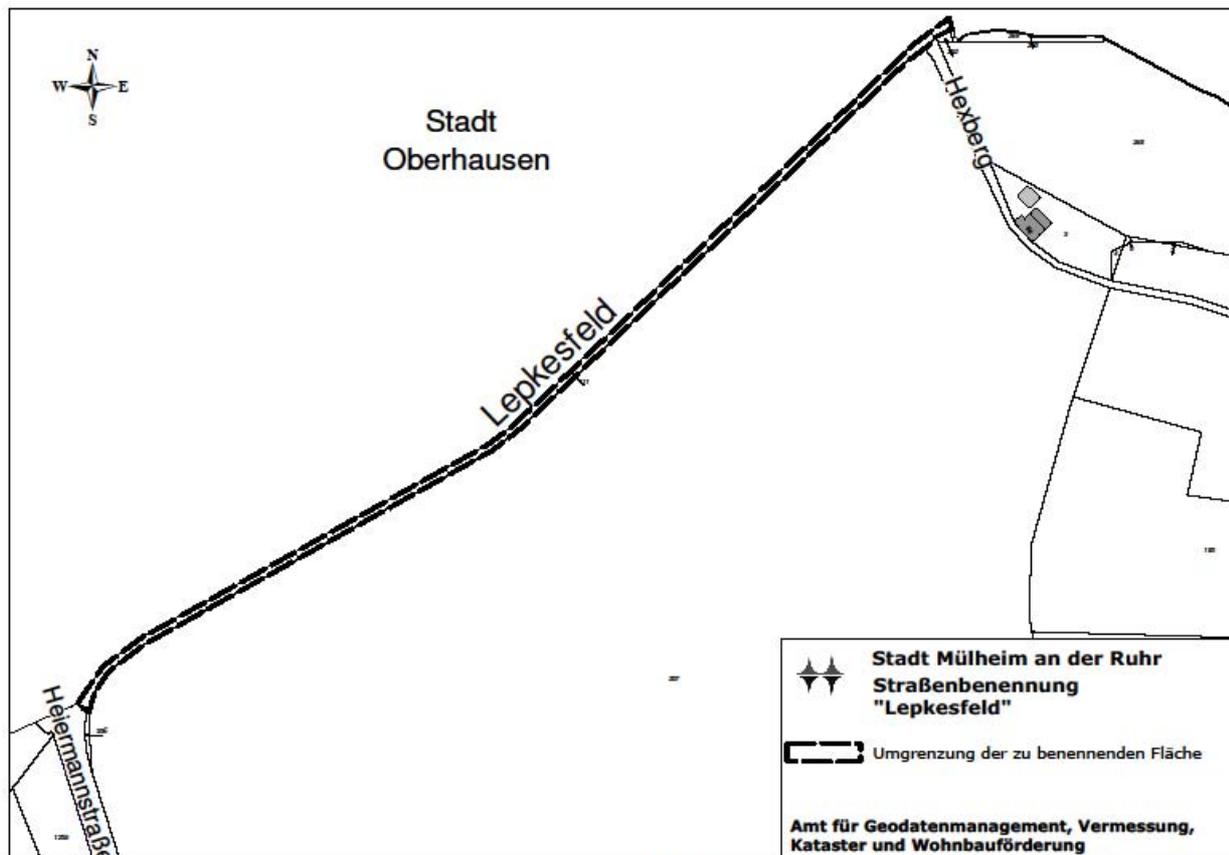
Die Bezirksvertretung 2 hat in ihrer Sitzung am 03.07.2017 beschlossen, die in der Anlage gekennzeichnete Privatstraße „Lepkesfeld“ umzubenennen in

„ Lepkesfeld“.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B u s c h



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 05/2017

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Talstraße – C 23“

vom 20.07.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 den Bebauungsplan „Talstraße – C 23“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Talstraße – C 23“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dümpten im Innenbereich zwischen der Barbarastrasse im Norden, der Borbecker Straße im Osten, der Straße Denkhäuser Höfe im Süden und der Talstraße im Westen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm-VO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

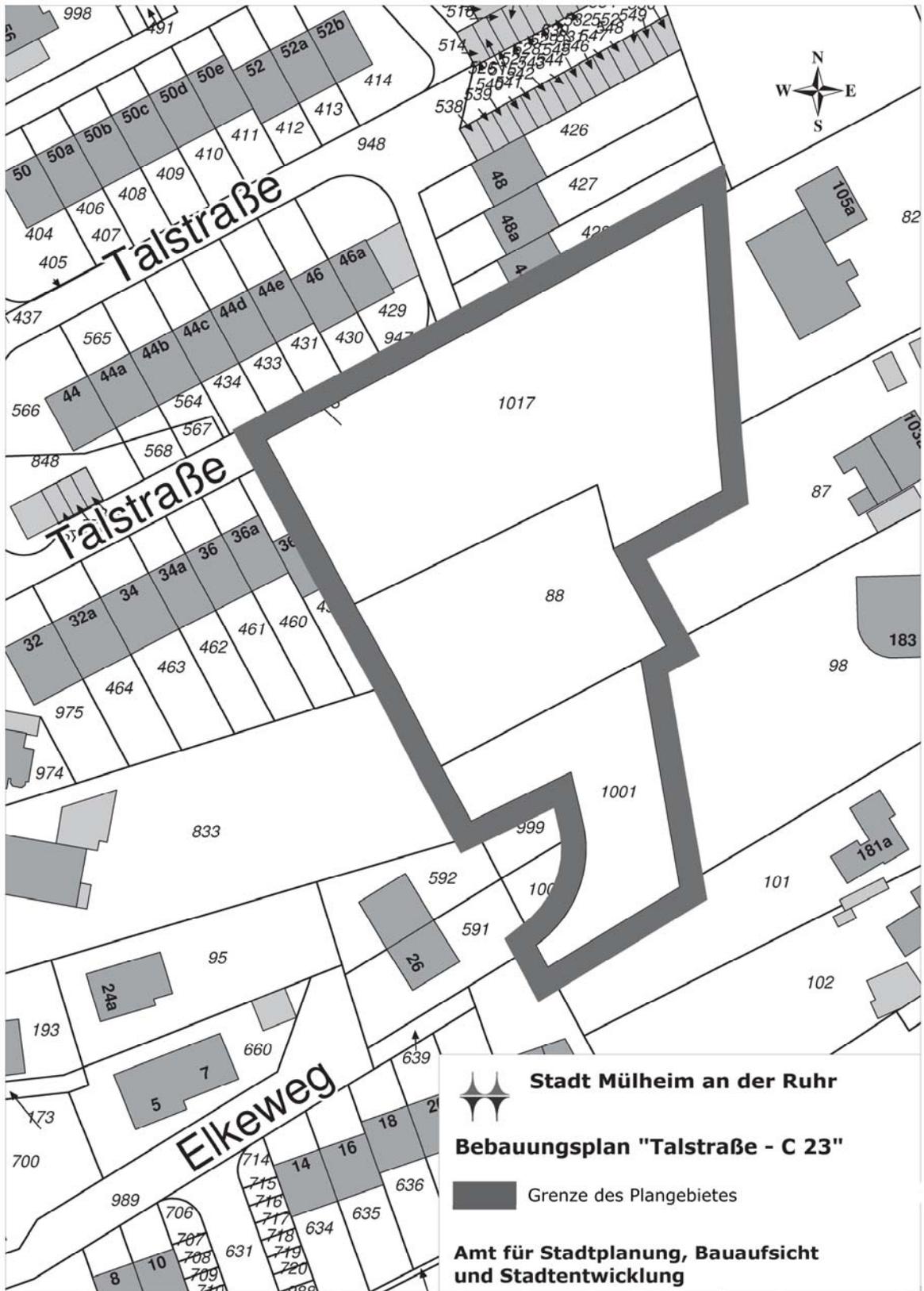
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 01.2017

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Leineweberstraße / Althofstraße – Innenstadt 38“

vom 24.07.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 den Bebauungsplan „Leineweberstraße / Althofstraße – Innenstadt 38“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Leineweberstraße / Althofstraße – Innenstadt 38“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm-VO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die-

sen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

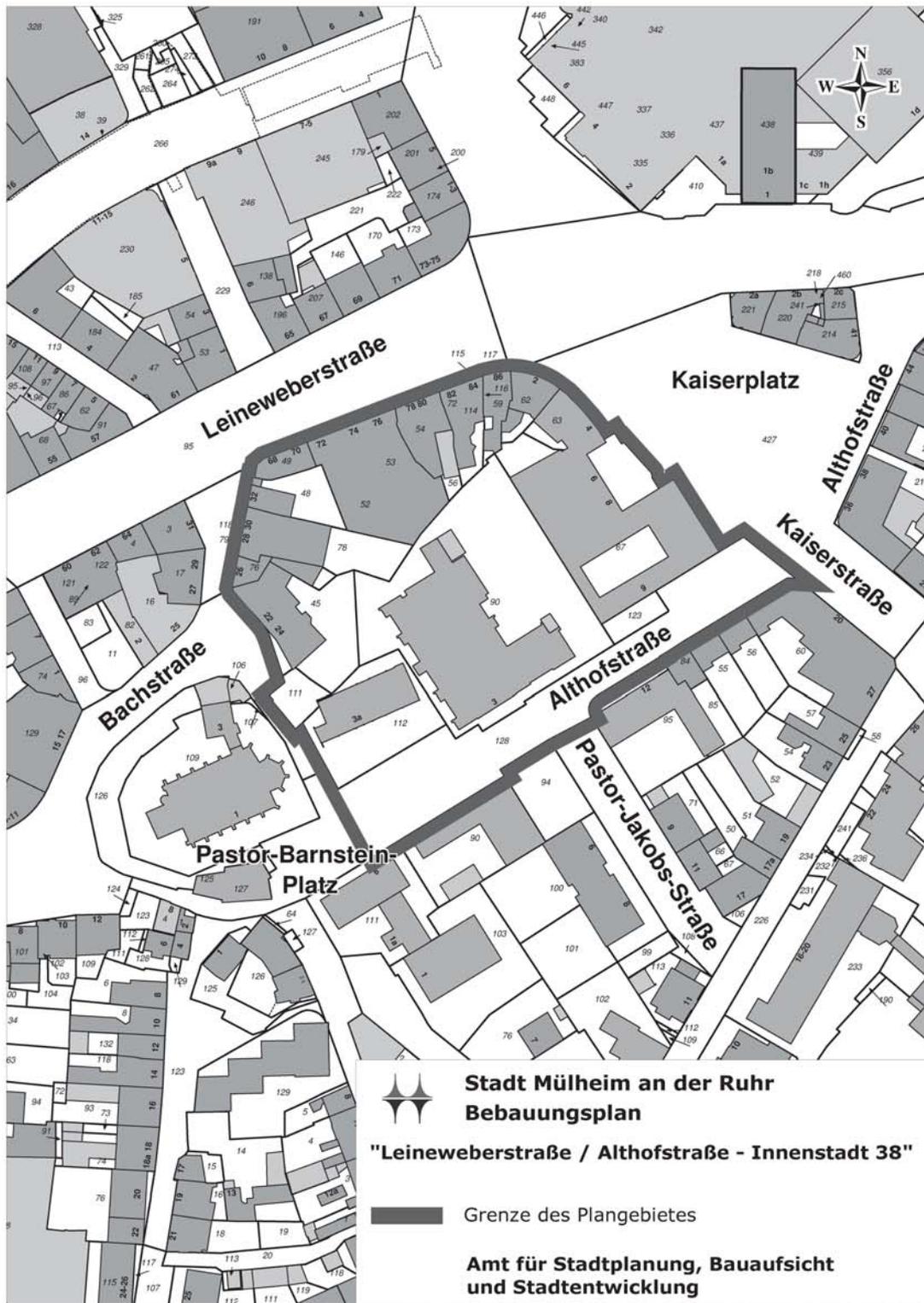
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 07.2017

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“

vom 24.07.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 den Bebauungsplan „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt.

Daher wurde auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB verzichtet. Ein Umweltbericht gemäß § 4a BauGB wurde abweichend erstellt.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Mülheimer Stadtmitte zwischen der Wertgasse und der Schulstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm-VO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch die rechtskräftigen Bebauungspläne „Schulstraße (Innenstadt 3)“ vom 23.01.1968, „Kettwiger Straße/Wertgasse (Innenstadt 15)“ vom 21.12.1981 und „Kettwiger Straße/Wertgasse – Inn 15/I“ vom 28.08.1989, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 13.07.2017 als Satzung beschlossen hat, außer

Kraft.

Weiterhin wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über Gestaltungsanforderungen sowie über die Zulässigkeit geringerer Abstandsflächen im Bereich des Bebauungsplanes „Kettwiger Straße/Wertgasse – Innenstadt 15“ vom 12.12.1981 nicht mehr angewandt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - g) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

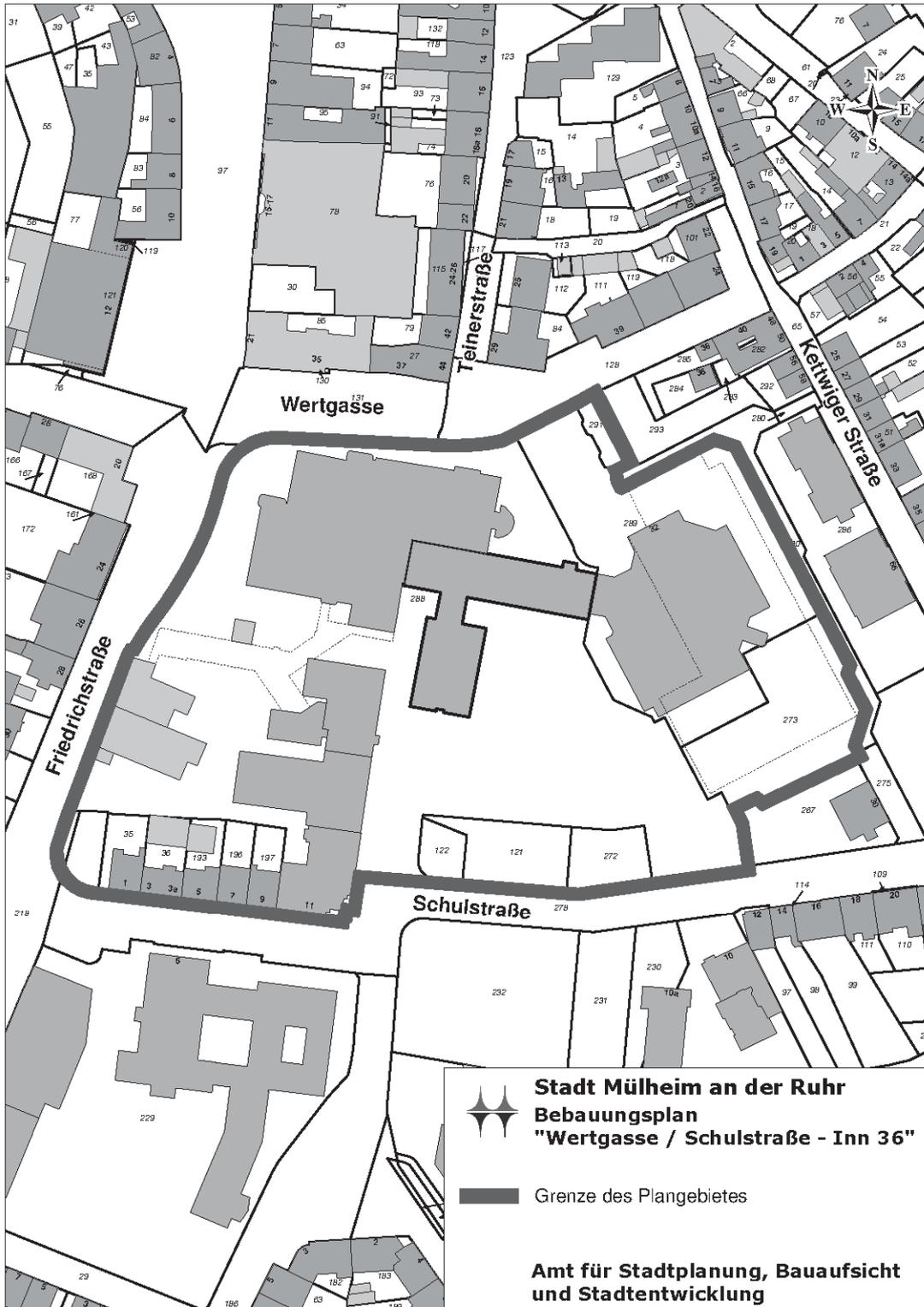
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 07.2017

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“

vom 24.07.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt rund 1,5 km südlich der Mülheimer Innenstadt zwischen der Dohne und der Ruhr. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch die Straßenfluchtlinie Nr. 378 „Friedrichstraße/Dohne“, förmlich festgestellt am 07.04.1964, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 13.07.2017 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

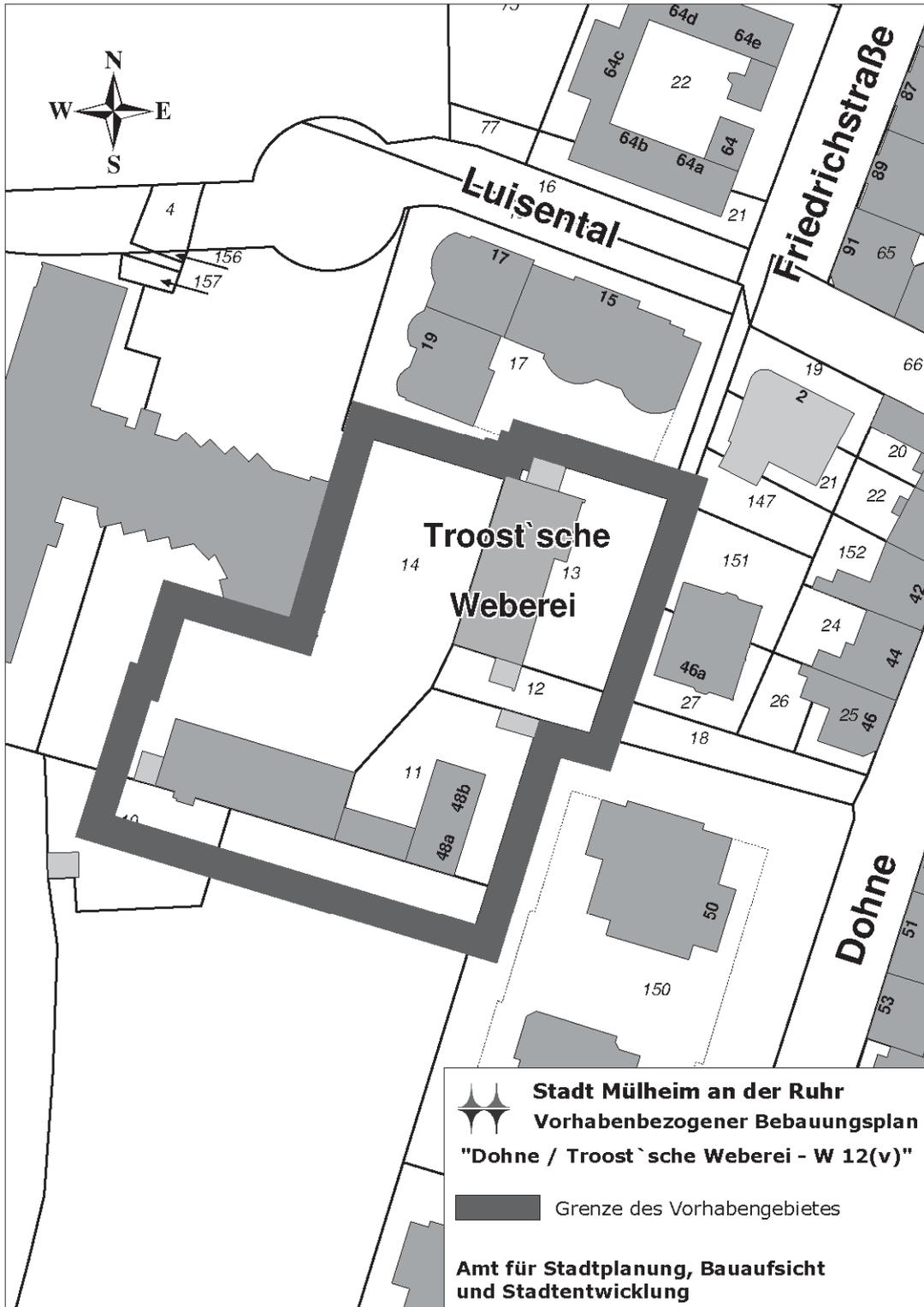
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 07.2017

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Wail Dachraoui, Oberhausen)	323
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Iune Tirbu, Westerstede)	323
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cristian-Agbar Florea, Duisburg)	324
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Frank Wendler, Korschenbroich)	324
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Frank Wendler, Korschenbroich)	324
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kevin Ilhan Hufnagel, Jestetten)	325
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Leszek Bernhard Opieke, Thomasburg)	325
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Markus Wahle)	325
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Glas Ballier GmbH)	326
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Ibrahima Diane)	326
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Ralf Turnsek)	326
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Lepkesfeld)	327
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Talstraße – C 23“ vom 20.07.2017	328
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Leineweberstraße / Althofstraße – Innenstadt 38“ vom 24.07.2017	331
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“ vom 24.07.2017	334
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dohne/Troost'sche Weberei – W 12 (v)“ vom 24.07.2017	338